



Kundmachung Bebauungsplan „B61 Dorf 28“ und ergänzender Bebauungsplan „B61/E1 Dorf 28 – Mitarbeiterhäuser Mühlbach“

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus hat in seiner Sitzung vom 25.03.2024 die Auflage des von DI Andreas Lotz, proALP ZT GmbH, Rosannastraße 250, 6574 Pettneu am Arlberg, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplans „B61 Dorf 28“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B61/E1 Dorf 28 – Mitarbeiterhäuser Mühlbach“ vom 21.03.2024 Projekt: SER\24001\bebplan, (betroffene Grundstücke – neu vermessene Gpn. 1715/1 und 1715/2 bzw. Teilflächen der Bp. .140 sowie Teilflächen der Gpn. 1711/1, 1712, 1715/1, 1715/2, 1740/3 und 2456) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 27.03.2024 bis 25.04.2024 einschließlich.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Serfaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Serfaus ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Serfaus eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Serfaus unter www.serfaus.gv.at abgerufen werden.

Der Bürgermeister:
(Mag. Paul Greiter)

angeschlagen am: 27.03.2024
abgenommen am:

	Unterzeichner	Gemeinde Serfaus
	Datum/Zeit-UTC	2024-03-27T08:03:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	86207122427517200865006807
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	